



Bearb.: Ines Wagner  
Tel.: +43 (3142) 21520-235  
Fax: +43 (3142) 21520-550  
E-Mail: bhvo-  
anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHVO-600334/2022-4

Voitsberg, am 22.08.2022

Ggst.: Schuster Gerlinde und Johann, 8570 Voitsberg, Kowaldstraße 68,  
Abwasserreinigungsanlage für 8 EW  
wasserrechtliche Überprüfung

## **KUNDMACHUNG**

Mit der Eingabe vom 30.07.2022, hat das Ingenieurbüro für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft Ing. Thomas Zechner, 9064 Pischeldorf, namens Frau Gerlinde Schuster und Herrn Johann Schuster, beide wohnhaft in 8570 Voitsberg, Kowaldstraße 68, die Bauvollendung der mit ha. Bescheid vom 14.12.2021, GZ.: BHVO-184630/2021-23, bewilligten Abwasserreinigungsanlage für 8 EW auf den Grundstücken Nr.: 142, 143/1 und 145/1, alle KG Kowald mit anschließender Verrieselung der gereinigten Abwässer auf Gst. Nr.: 145/1, KG Kowald, angezeigt.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991 und der §§ 98, 107 und 121 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215/1959, i.d.g.F. (WRG), zwecks Überprüfung der Übereinstimmung der Anlage mit der erteilten Bewilligung die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

**Montag, den 26.09.2022, um 10:00 Uhr**

mit dem Zusammentritt an Ort und Stelle angeordnet.

### **Bitte beachten Sie:**

Gemäß § 42 AVG 1991 finden Einwendungen, die nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung hieramts oder während der Verhandlung vorgebracht werden, keine Berücksichtigung und es werden die Beteiligten dem Parteienantrag, dem Vorhaben oder der Maßnahme, die den Gegenstand

8570 Voitsberg • Schillerstraße 10

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar  
<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Sparkasse Voitsberg-Köflach BankAG: IBAN AT38208390000007286 • BIC SPVOAT21

der Verhandlung bildet, als zustimmend angesehen. Weiters wird darauf hingewiesen, dass eine Person ihre Stellung als Partei gemäß § 42 Abs. 1 AVG 1991 verliert, soweit sie nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Voitsberg oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Parteien haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Parteien und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Wer die Stellung als Partei aufgrund eines Wasserbenutzungsrechtes beansprucht, hat bei sonstigem Verlust dieses Anspruches seine Eintragung im Wasserbuch darzutun oder den Nachweis zu erbringen, dass ein entsprechender Antrag an die Wasserbuchbehörde gestellt wurde.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tag vor der örtlichen Erhebung bei der Bezirkshauptmannschaft Voitsberg während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Der Bezirkshauptmann i.V.

Ines Wagner  
(elektronisch gefertigt)